

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1840.

## N<sup>o</sup> 38.) Gesetz,

die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzweifel zwischen  
Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 13ten Juni 1840.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ic. ic. ic.**

bestimmen wegen Organisation einer besondern Behörde, welche nach § 47 der Verfassungs-  
urkunde über Kompetenzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz  
entscheiden soll, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

### § 1.

Errichtung der Behörde.

Es besteht künftig eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Commis-  
sion für Entscheidung über Kompetenzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

### § 2.

Fälle, in denen die Behörde zu entscheiden hat.

Diese Behörde hat zu entscheiden:

a.) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Justizbehörden  
oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer  
Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg stattfinde, Meinungsver-  
schiedenheit zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden, und auch eine  
Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem beteiligten Verwaltungsmi-  
nisterium nicht zu Stande gekommen ist.